

OEM-PARTNERVERTRAG Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass das Vertragsverhältnis den Bedingungen des Vertrags (gemäß nachstehender Definition) unterliegt. Der Vertrag umfasst (1) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des OEM-Partner-Vertrags („AGB“), (2) die geltenden Program Schedules, (3) die jeweiligen Order Forms, (4) die Softwarenutzungsrechte und alle zugehörigen Anlagen oder Schedules, auf die in den AGB, den jeweiligen Program Schedules oder Order Forms Bezug genommen wird. Jedes Program Schedule bildet gemeinsam mit den AGB, den Softwarenutzungsrechten (Software Use Right), den geltenden Order Forms und zugehörigen Anlagen und/oder Schedules, auf die darin Bezug genommen wird oder die durch Bezugnahme Bestandteil derselben sind, einen einheitlichen, zusammenhängenden Vertrag (der „Vertrag“).

1. DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Vertrags haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

„Add-on“ bezeichnet jede Entwicklung, die SAP-APIs verwendet und die der Software neue und unabhängige Funktionen hinzufügt, ohne die vorhandenen Funktionen der Software zu ändern.

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet in Bezug auf die Parteien dieses Vertrags jede juristische Person, an der die jeweilige Partei dieses Vertrags mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Stimmrechte hält.

„API“ bezeichnet die Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interfaces) des Lizenzgebers oder seiner Verbundenen Unternehmen sowie ihren jeweiligen Code, über den andere Softwareprodukte mit der im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Software kommunizieren oder diese aufrufen können (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP oder andere User-Exits). APIs werden dem Partner entweder über die Software oder SAP Software Development Kits (oder beide) zur Verfügung gestellt.

Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die die offenlegende Partei vor unbeschränkter Offenlegung gegenüber Dritten schützt und die die offenlegende Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die empfangende Partei weitergibt (dabei bezeichnet „offenlegende Partei“ die Partei, die derartige Vertrauliche Informationen offenlegt, während „empfangende Partei“ sich auf die Partei bezieht, die diese Vertraulichen Informationen empfängt), die (i) die offenlegende Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich einstuft oder (ii) die aufgrund der Art der Informationen und der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind, unter anderem Informationen (einschließlich Benchmark-Ergebnisse) im Zusammenhang mit: der Software, jeglichen SAP SDKs und dem Inhalt dieses Vertrags.

„Kontrolle“ bezeichnet die Befugnis, die Angelegenheiten einer juristischen Person zu leiten oder ihre Leitung zu steuern, unabhängig davon, ob durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) oder durch eine Mehrheit der Stimmrechte oder ähnlicher Eigentumsrechte oder durch die Befugnis zur Leitung des Managements bzw. der Geschäftsführer begründet, gleich, ob diese durch Gründungsunterlagen, einen Gesellschaftsvertrag oder sonstige Dokumente übertragen wurden, die die Angelegenheiten einer juristischen Person regeln.

„Dokumentation“ bezeichnet die Dokumentation des Lizenzgebers, die dem Partner zusammen mit der Software im Rahmen des vorliegenden Vertrags übergeben oder zur Verfügung gestellt wird.

„Endnutzer“ bezeichnet den Endkunden des Partners, der Rechte zur Nutzung der Software in Verbindung mit Partner-Produkten des Partners erwirbt oder die Software in Verbindung mit Partner-Produkten des Partners nutzt. Ein Endnutzer schließt nicht den Partner oder dessen verbundene Unternehmen mit ein.

„Nutzungsrechte des Endnutzers“ bezeichnet einen Vertrag über Nutzungsrechte zwischen dem Partner und jedem Endnutzer, an den der Partner die Software wiederverkauft, Nutzungsrechte für die Software erteilt, die Software vertreibt oder anderweitig Zugang zu der Software bereitstellt.

„Integration“ bezeichnet Anwendungen, Skripte, Befehle oder Anweisungen, die die API verwenden, um eine Verbindung zur Software herzustellen.

„Rechte am geistigen Eigentum“ bezeichnet alle Arten von Patenten, Designrechte, Gebrauchsmuster oder vergleichbare Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Halbleiterschutzrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen, Geheimhaltungsrechte, Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie alle anderen immateriellen Eigentumsrechte, die weltweit in irgendeiner Rechtsordnung anerkannt werden, einschließlich diesbezüglicher Anmeldungen und Eintragungen aufgrund gesetzlicher Regelungen, des Gewohnheitsrechts oder vertraglicher Regelungen, unabhängig davon, ob diese formal begründet und gesichert sind, bereits bestehen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben, eingeklagt oder geltend gemacht werden.

„Lizenzgeber“ bezeichnet die juristische Person, die gemäß diesem Vertrag oder der Order Form als Partei des vorliegenden Vertrags gilt.

„Materialien des Lizenzgebers“ bezeichnet sämtliche Software, Programme, Werkzeuge, Systeme, Daten, Vertraulichen Informationen des Lizenzgebers oder sonstige Materialien, die dem Partner im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags von dem Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Software, Dokumentation, Subskriptionsservices und APIs sowie alle mit der Software, der Dokumentation, den Subskriptionsservices oder APIs zusammenhängenden Informationen, Materialien oder Rückmeldungen (feedback), die der Partner dem Lizenzgeber zur Verfügung stellt.

„Modifikation“ bezeichnet (i) eine Änderung an dem/den ausgelieferten Quellcode/Metadaten oder (ii) jede Entwicklung, bei der es sich nicht um den ausgelieferten Quellcode oder Metadaten handelt, die die vorhandenen Funktionen der Software anpasst, erweitert oder ändert, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Erstellung von neuen Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs), alternativen Benutzungsoberflächen oder die Erweiterung der Softwaredatenstrukturen; (iii) jede anderweitige Änderung der Software (außer Add-ons), die die Verwendung oder Einbindung von Materialien des Lizenzgebers einschließt, oder (iv) jede Erstellung, Modifikation, Erweiterung oder jedes Customizing der Software unter Verwendung des SAP SDK, von Lizenzgebermaterialien oder von Rechten an geistigem Eigentum von SAP sowie jede Modifikation, Erweiterung oder jedes Customizing eines derartigen SAP SDK.

„Partnerprodukte“ bezeichnet die Computerhardware, Software, Produkte und/oder Services des Partners, die in Anlage B zu diesem Vertrag oder zu einer Order Form angegeben sind.

„OEM-Support“ bezeichnet das zum jeweiligen Zeitpunkt geltende OEM-Support-Angebot des Lizenzgebers, das in den geltenden Order Forms angegeben ist und dem OEM unterstützend zu den Nutzungsrechten, die vom Partner im Rahmen des Vertrags für seine Endbenutzer bestellt wurden (Softwarenutzungsrechte für Test- und Demozwecke aus Anlage C-1 ausgeschlossen), wie im SAP OEM Support Schedule unter <http://www.sap.com/corporate-en/our-company/agreements/western-europe> in der zum Datum des Inkrafttretens der Order Form gültigen Fassung zur Verfügung gestellt wird (wählen Sie hierfür „Support Agreements“ – „OEM Support Services“ – „SAP OEM Support Schedule“). Der Lizenzgeber erbringt OEM-Support gegenüber dem OEM, um dessen Endnutzer zu unterstützen. Das betreffende OEM Support Schedule gilt durch Bezugnahme als Bestandteil des vorliegenden Dokuments. Der Lizenzgeber empfiehlt dem Auftraggeber, für die eigenen Unterlagen ein Exemplar des geltenden SAP Support Schedule auszudrucken.

„Order Form“ bezeichnet alle OEM-Order-Forms, Änderungen, Ergänzungsvereinbarungen, Schedules oder diesbezügliche Anhänge, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Partner für die im Rahmen dieses Vertrags bestellte/n Software oder Subskriptionsservices abgeschlossen wurden, einschließlich Informationen zur Software oder zum Subskriptionsservice, Supportgebühren sowie sonstiger zwischen den Parteien in schriftlicher Form vereinbarten Bedingungen. Alle Anlagen oder Anhänge, auf die in den AGB oder dem Program Schedule Bezug genommen wird, können einer Order Form beigefügt werden.

„Program Schedules“ bezeichnet die entsprechenden unter <http://www.sap.com/agreements/western-europe> (Deutsch) bereitgestellten Program Schedules in der zum Datum des Inkrafttretens einer solchen Order Form geltenden Fassung, auf die in der Order Form Bezug genommen wird. Die Program Schedules gewähren bestimmte Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf die Software, Subskriptionsservices und/oder Supportservices, die zusätzlich zu den hier dargelegten Rechten und Verpflichtungen gelten oder davon abweichen.

„Release“ bezeichnet (i) ein „Major Release“, das eine Änderung der Software-Architektur beinhaltet und anhand der geänderten Ziffer links vom Dezimalpunkt in der Release-Nummer identifiziert werden kann (z. B. 3.0) („Major Release“), (ii) ein „Minor Release“, das Verbesserungen sowie Bug-Korrekturen enthält und anhand der Release-Ziffer rechts vom Dezimalpunkt identifiziert werden kann (3.1) („Minor Release“), und (iii) ein „Maintenance Release“, das auf eine Bug-Korrektur oder ein Patch hinweist und anhand einer Änderung der Release-Ziffer zwei Stellen hinter dem Dezimalpunkt identifiziert werden kann (z. B. 3.12) oder ansonsten als „SP“ oder „Service Pack“ ausgewiesen ist („Maintenance Release“). Alle Major Releases, Minor Releases und Maintenance Releases, die der Lizenzgeber im Rahmen des OEM-Supports nach Vertragsbeginn allgemein verfügbar macht, werden zusammen als „Neue Releases“ bezeichnet.

„SAP-SDK“ bezeichnet ein SAP-Softwareentwicklungspaket (Software Development Kit), das Tools wie etwa APIs, Quellcode, weiterverteilbare Dateien und Anweisungen enthält. Im Sinne dieses Vertrags handelt es sich bei SAP SDKs ebenfalls um Software.

„Software“ bezeichnet zusammen (i) die Objektcodeversionen der in Anlage A, die diesem Vertrag oder einer Order Form beigefügt ist, genannten Softwareprogramme mit ihrer Dokumentation, wie von oder für SAP SE, Business Objects Software Limited, Sybase, Inc, iAnywhere Solutions, Inc und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen entwickelt und im Rahmen dieses Vertrags an den Partner ausgeliefert; (ii) sämtliche neuen Releases derselben Software, die dem „Unrestricted Shipment“ unterliegen und in der OEM-Produktliste des Lizenzgebers enthalten sind und den Partnern durch den Lizenzgeber als Teil des OEM-Supports allgemein zur Verfügung gestellt werden, sowie (ii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien der vorgenannten Komponenten.

„Softwarenutzungsrechte“ bezeichnet in Bezug auf die in einer Order Form genannte Software oder sonstige Subskriptionsservices den SAP OEM Software Use Rights Schedule in der zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Order Form gültigen Fassung, der unter <http://www.sap.com/agreements/western-europe> eingesehen werden kann (wählen Sie hierfür „Software Use Rights Agreements“ => „German“ => „SAP Software Use Rights (German)“). Die Softwarenutzungsrechte enthalten zusätzliche oder ergänzende Bedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software gemäß dem Program Schedule oder der Order Form. Derartige Softwarenutzungsrechte sind durch Bezugnahme Bestandteil des vorliegenden Vertrags. SAP empfiehlt dem Partner und dem Endnutzer, einen Ausdruck der Softwarenutzungsrechte für die eigenen Unterlagen anzufertigen.

„Standalone-Nutzung“ bedeutet, dass die im Rahmen dieses Vertrags erworbene Software (und jegliche entsprechende Drittanbieter-Software) ausschließlich, sei es direkt oder indirekt, nur mit Partnerprodukten und sonstiger Software oder sonstigen Drittanbieter-Produkten, die im Rahmen dieses Vertrags erworben wurden, genutzt werden oder darauf zugreifen darf.

„Drittanbieter-Produkte“ bezeichnet sämtliche Softwareprodukte (u. a. Adressverzeichnisse), für die im Rahmen dieses Vertrags Nutzungsrechte erworben wurden und an denen eine andere Person als der Lizenzgeber, SAP SE und/oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen die Eigentumsrechte besitzt.

„Vertragsgebiet“ bezeichnet, sofern in der entsprechenden Order Form nicht anderweitig angegeben, alle Länder der Welt, und es gilt Abschnitt 10 dieses Vertrags (Import- und Exportkontrolle).

„Marken“ bezeichnet die Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen, proprietären Begriffe, Symbole sowie sonstigen Logos des Lizenzgebers, der SAP SE oder ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen.

Verweise auf „Anlagen“ beziehen sich auf sämtliche Untereinlagen einer entsprechenden Anlage (d. h. Verweise auf Anlage A umfassen Anlagen A-1, A-2 und A-3 usw.), und können diesem Vertrag, Program Schedule oder jeglichen Order Forms beigefügt sein.

2. ERTEILUNG VON RECHTEN

- 2.1 Program Schedules. Aus dem Vertrag ergeben sich für den Partner bestimmte Rechte und Pflichten in Bezug auf spezifische SAP-Partnerprogramme, die in den Program Schedules niedergelegt sind. Die Parteien sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mehrere Program Schedules oder Order Forms zu unterzeichnen, wobei jede Order Form auf verschiedene Program Schedules verweisen kann, sodass der Partner die Möglichkeit hat, an verschiedenen SAP-Partnerprogrammen teilzunehmen.
- 2.2 Erteilung von Nutzungsrechten.
 - (a) Integrationslizenz. Gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erteilt der Lizenzgeber dem Partner während der Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zu Test- und Demonstrationszwecken im Vertragsgebiet, wie es in Anlage C-1 dieses Vertrags beschrieben ist und das der Entwicklung einer Integration zwischen der Software und den Partner-Produkten dient sowie das Recht zur Vervielfältigung der Software oder sonstiger Materialien des Lizenzgebers zu Integrationszwecken umfasst.
 - (b) Evaluierungslizenz. Gemäß den Bedingungen dieses Vertrags ist der Partner berechtigt, im Vertragsgebiet auf eigene Kosten eine angemessene Anzahl von Evaluierungskopien der Software in Verbindung mit dem Partner-Produkt an potenzielle Endnutzer zu vertreiben, wobei die maximale Nutzungsdauer jeweils 60 Tage nicht überschreiten darf (sofern nicht anderweitig durch den Lizenzgeber schriftlich genehmigt), derartige Evaluierungskopien nicht produktiv genutzt werden dürfen und die Software nach Ablauf der Evaluierungsfrist vernichtet oder gelöscht werden muss. Der Partner legt mit jeder Evaluierungskopie der Software einen Evaluierungslizenzvertrag vor.

- (c) Vertriebs- und Wiederverkaufslizenz. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags und falls im jeweiligen Program Schedule angegeben, gewährt der Lizenzgeber dem Partner ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Software ausschließlich in Übereinstimmung mit dem erteilten Nutzungsrecht, das im entsprechenden Program Schedule dargelegt ist, zu nutzen, Nutzungsrechte dafür zu erteilen, Nutzungsrechte dafür anzubieten, die Software weiterzuverkaufen und/oder anderweitig zu vertreiben (Integration eingeschlossen).

2.3 Eingeschränktes Nutzungsrecht.

- (a) Der Partner darf die Software ausschließlich für die Standalone-Nutzung (sofern in der entsprechenden Order Form nicht anders dargelegt) und nur in Verbindung mit den Partner-Produkten gemäß den in diesem Vertrag, den in den Softwarenutzungsrechten angegebenen Einschränkungen hinsichtlich der gewährten Nutzungsrechte und in Übereinstimmung mit sonstigen in der entsprechenden Anlage A für die jeweilige Software dargelegten Bedingungen vermarkten oder weiterlizenzieren (einschließlich Integration). Drittanbieterprodukte, die in der Software enthalten sind oder mit dieser bereitgestellt werden, dürfen nur als Teil der Software genutzt werden. Die Nutzungsrechte für Endnutzer berechtigen den Endnutzer zur Nutzung der Software ausschließlich zusammen mit den Partnerprodukten und soweit die Partnerprodukte die Software („Partneranwendungen“) beinhalten zu dem ausschließlichen Zweck, die Ausführung der Partneranwendungen zu ermöglichen und Daten aus Partneranwendungen zu integrieren, wobei der Datenzugriff sich auf Daten beschränkt, die zur Unterstützung der Funktionen der Partnerprodukte erstellt wurden oder zu diesem Zweck erforderlich sind (in diesem Vertrag als „Eingeschränktes Nutzungsrecht“ bezeichnet).
- (b) Die Partnerprodukte, bei denen es sich um Software handelt, müssen wesentliche neue und primäre zusätzliche Funktionen zu der Software hinzufügen, um als Partnerprodukt zu gelten. Der Partner gewährleistet, dass Partnerprodukte wesentliche und primäre zusätzliche Funktionen für die Software liefern.
- (c) Die im Rahmen dieses Vertrags erworbene Software greift weder direkt, indirekt noch in anderer Weise auf eine Runtime-Datenbank zu, die vom Lizenzgeber, seinen Verbundenen Unternehmen oder einem seiner Wiederverkäufer oder Distributoren erworben wurde („Datenbankeinschränkung“). Die zuvor genannte Datenbankeinschränkung stellt keine Beschränkung der Software für den Zugriff auf andere (Drittanbieter-)Software dar, bei der es sich um eine Geschäftsanwendung handelt, für die vom Lizenzgeber oder seinen Verbundenen Unternehmen oder beliebigen Wiederverkäufern oder Distributoren Nutzungsrechte im Rahmen eines separaten Vertrags erworben wurden, wenn der Zugriff in einer Geschäftsprozessschicht über APIs erfolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag kein Recht zur direkten oder indirekten Nutzung von Software eines Lizenzgebers oder eines mit ihm Verbundenen Unternehmens oder von Drittanbietersoftware umfasst (u. a. Runtime-Datenbanken), die nicht in Anlage A aufgeführt ist („Nicht erworbene Software“). Die direkte oder indirekte Nutzung von Nicht erworbener Software unterliegt einem separat abzuschließenden Vertrag, mit dem unmittelbar Nutzungsrechte für diese Software erteilt werden können.
- (d) Der Partner unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass sein Endnutzer, Distributor, Wiederverkäufer oder das Verbundene Unternehmen des Partners nicht gegen den Abschnitt 2.3(a) bis (c) verstößt. Wenn dem Partner zur Kenntnis gelangt, dass ein Endnutzer, Distributor, Wiederverkäufer oder ein Verbundenes Unternehmen des Partners gegen die Einschränkungen aus Abschnitt 2.3(a) bis (c) verstößt, benachrichtigt der Partner den Lizenzgeber umgehend über diesen Sachverhalt. Der Partner kooperiert in angemessenem Umfang mit dem Lizenzgeber, um die Einhaltung der gemäß Abschnitt 2.3(a) bis (c) auferlegten Einschränkungen in größtmöglichem Umfang durchzusetzen.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN UND EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN PARTNER

- 3.1 Endnutzer-Nutzungsrecht. Der Partner muss die Zustimmung des Endnutzers zum Endnutzer-Nutzungsrecht unter solchen Bedingungen sicherstellen, die für den Lizenzgeber keinen geringeren Schutz bieten dürfen als die im Folgenden aufgeführten. Der Partner stellt sicher, dass seine Endnutzer-Nutzungsbedingungen nach den in dem Land, dem Vertragsgebiet oder der Jurisdiktion geltenden Gesetzen und Vorschriften, in dem/der der Partner Nutzungsrechte für die Software überlässt oder Zugriff auf die Software gewährt, ob direkt oder indirekt, vollständig wirksam und bindend sind.
 - (a) Dem Endnutzer wird lediglich ein einfaches, unbefristetes (außer bei subskriptionsbasierten Lizenzen oder zeitlich befristeten Lizenzen) Recht zur Nutzung der Software, Dokumentation und anderer Materialien des Lizenzgebers im Vertragsgebiet zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Endnutzers (einschließlich Kunden-Backups und passive Disaster-Recovery) und zur Durchführung von internen Schulungen und Tests für diese internen Geschäftsvorfälle erteilt;
 - (b) Der Endnutzer ist zur Einhaltung der gemäß Abschnitt 2.3 auferlegten Beschränkungen und der Bestimmungen der Softwarenutzungsrechte verpflichtet;
 - (c) Dem Endnutzer ist es untersagt, (i) die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzuarbeiten oder Ableitungen daraus zu erstellen sowie (ii) die aus solchen Handlungen erzielten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, es sei denn, solche Handlungen, wie in (i) oder (ii) aufgeführt, sind für die Beseitigung von solchen Mängeln erforderlich, die die vertragsgemäße Nutzung der Software verhindern oder sehr wesentlich beeinträchtigen, und die der Lizenzgeber trotz schriftlicher Benachrichtigung durch den Endnutzer oder den Partner über einen solchen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu den jeweils gültigen, einschlägigen Bedingungen des Lizenzgebers oder Partners für die Durchführung von Mängelbeseitigungen angeboten oder die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer zumutbaren Frist nach Aufforderung durch den Endnutzer vorgenommen hat. Etwaige vom Endnutzer entwickelte, nicht gestattete Arbeitsergebnisse bzw. Werke gemäß (i) oder (ii) und die daran gebundenen Rechte am geistigen Eigentum sind das alleinige und ausschließliche Eigentum des Lizenzgebers oder des betreffenden Verbundenen Unternehmens. Der Endnutzer überträgt hiermit alle Rechte daran (einschließlich Urheberrecht) an den Lizenzgeber oder sein betreffendes Verbundenes Unternehmen. Soweit damit verbundene Rechte an geistigem Eigentum nicht übertragbar sind, werden dem Lizenzgeber oder seinen Verbundenen Unternehmen ausschließliche Nutzungsrechte im gesetzlich weitestmöglichen Umfang eingeräumt; und
 - (d) der Endnutzer darf den Objektcode weder disassemblieren, zurückübersetzen oder dekompileieren noch anderweitig aus dem Objektcode der Software Quellcode erstellen oder zu erstellen versuchen, es sei denn, dass dies unabdingbar ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem unabhängig entwickelten Computerprogramm notwendig sind und dem Endnutzer solche Informationen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden. Durch solche Handlungen erlangte Informationen dürfen nicht (i) für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität genutzt werden; (ii) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erreichung der Interoperabilität notwendig; oder (iii) für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von Programmen verwendet werden, die der Software ähneln.
 - (e) Der Endnutzer behandelt die Vertraulichen Informationen des Lizenzgebers auf eine Weise, die dem Lizenzgeber mindestens genauso viel Schutz bietet wie die in diesem Vertrag dargelegten Rechte und Beschränkungen.
 - (f) Der Endnutzer stimmt einer Bestimmung in Bezug auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Haftungsbeschränkungen für Software zu, die mit den Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Haftungsbeschränkungen für Software des Lizenzgebers im

Rahmen dieses Vertrags dahin gehend übereinstimmt, dass sie dem Lizenzgeber keine über die Bestimmungen dieses Vertrags hinausgehenden Verpflichtungen oder eine weitergehende Haftung auferlegt;

- (g) der Endnutzer erklärt sich damit einverstanden, dem Partner oder dem Lizenzgeber die Durchführung von Prüfungen der vertragsgemäßen Nutzung der Software an den Standorten des Endnutzers zu ermöglichen. Ein besonderer Verweis auf den Lizenzgeber ist hierbei nicht erforderlich.

- 3.2 Geschäftspraktiken des Partners. Der Partner vermeidet betrügerische, irreführende oder unethische Praktiken. Der Partner gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen des Lizenzgebers ab, sofern der Lizenzgeber dies nicht schriftlich gestattet oder genehmigt.

4. ZAHLUNG UND STEUERN

- 4.1 Bestellungen, Vergütung und Zahlungsbedingungen.

(a) Der Partner legt eigenständig die Preise und Bedingungen für die Software fest, vorausgesetzt, dass die im Vertrag vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden. Der Partner bestellt die Software und Services in Übereinstimmung mit den Standardverfahren des Lizenzgebers. Die im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden und durch den Lizenzgeber in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Partner darf die an den Lizenzgeber zu entrichtenden Vergütungen nicht mindern, aufrechnen oder von Bedingungen abhängig machen, es sei denn, dass dies vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist. Das Aufrechnen von Forderungen durch den Partner ist nur zulässig, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags sind nicht erstattungsfähig, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen.

(b) Wenn der Partner mit der Zahlung einer Vergütung oder eines anderen zu zahlenden Betrags zum Fälligkeitsdatum nicht nachkommt, kann der Lizenzgeber, neben seinen Rechten nach Gesetz, im zulässigen Maße alle oder einen Teil der Rechte des Partners im Rahmen dieses Vertrags so lange für die gesamte oder einen Teil der Software zurückbehalten bzw. aussetzen, bis der ausstehende Betrag beim Lizenzgeber eingegangen ist.

- 4.2 Währung; Zinsen. Der Partner entrichtet die Vergütung in der zwischen den Parteien in diesem Vertrag vereinbarten Höhe und Währung. Bei Zahlungen, die nach dem Fälligkeitsdatum getätigt werden, fallen Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes an. Der Wechselkurs basiert auf dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten offiziellen Kurs zum letzten Werktag des Monats, in dem der Partner die Rechnung an den Endnutzer ausstellt.

- 4.3 Steuern.

(a) Alle Bundessteuern, Staatsabgaben oder lokalen Umsatzsteuern, die Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuern, ausländischen Quellensteuern (einschließlich ausländischer Körperschaftssteuer), Verbrauchssteuern, Vermögenssteuern, Verbrauchsteuern, Dienstleistungssteuern oder ähnliche Steuern („Steuer(n)“), die sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden, werden vom Partner getragen (mit Ausnahme der Einkommen- oder Körperschaftssteuer). Müssen derartige Steuern von einer in diesem Vertrag genannten Zahlung einbehalten oder abgezogen werden, erhöht der Partner die vertragsgemäß vereinbarte Zahlung entsprechend, um sicherzustellen, dass der Lizenzgeber nach Einbehalt oder Abzug einen Betrag in der Höhe erhält, die der sonst geforderten Zahlung entspricht.

(b) Die Einkommensteuer wird vom Lizenzgeber getragen. Muss der Partner Einkommen-, Körperschafts- oder eine vergleichbare Steuer von einer vertragsgemäß zu leistenden Zahlung an den Lizenzgeber einbehalten, ist er berechtigt, diese Steuer vom zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen. Allerdings muss der Partner sich angemessen bemühen, den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich zu halten. Bei der Einbehaltung von Steuern legt der Partner dem Lizenzgeber einen Beleg der relevanten Behörde, an die solch eine Quellensteuer gezahlt wurde, sowie alle weiteren Informationen und Dokumente vor, die verständiger Weise notwendig oder zweckdienlich sind, damit der Lizenzgeber in Bezug auf die Einkommenssteuer eine Steuergutschrift geltend machen kann.

- 4.4 Auslieferung. Gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erfolgen die Auslieferung der Software und die Bereitstellung von Support durch den Lizenzgeber über einen elektronischen Download, den der Lizenzgeber dem Partner bzw. dem Endnutzer auf dem SAP Service Marketplace (<http://support.sap.com/swdc>) oder in einem vergleichbaren Netzwerk bereitstellt. Zum Zeitpunkt der elektronischen Auslieferung und nach Benachrichtigung des Partners bzw. Endnutzers, dass ein derartiger Download zur Verfügung steht, gilt die Software als ausgeliefert (insbesondere für den Fall, dass ein Liefertermin vereinbart wurde), und es findet der Gefahrübergang auf den Partner statt. Der Partner stimmt zu, keine physische Auslieferung der Software oder von Support zu verlangen, und, falls diese doch stattfindet, die Annahme dieser Auslieferung zu verweigern. Der Partner stimmt zu und nimmt zur Kenntnis, dass die Auslieferungsmethode und der Auslieferungsort der Software und des entsprechenden Supports sich auf die Berechnung der Steuern auswirken können.

5. BERICHTE UND AUDITS

- 5.1 Zahlungsberichte. Der Partner legt dem Lizenzgeber innerhalb von zwanzig (20) Tagen – sofern in Anlage C nicht anders angegeben – nach Abschluss jedes Kalenderquartals einen Bericht mit allen vom Lizenzgeber benötigten Angaben vor, wozu die Identifikation jedes Endnutzers mit einer eindeutigen Kundennummer, der Kundenname (ohne Abkürzungen), die Kundenanschrift (Straße, Stadt, Postleitzahl, Land), Gruppe (sofern zutreffend) gehört und/oder, sofern vorhanden, eine Bestätigung des Partners über die Vergütung, die an den Lizenzgeber für den Berichtszeitraum entrichtet worden oder sodann fällig ist, insbesondere: (i) Lizenzinformationen (Materialnummer/Softwarebeschreibung, Lizenzanzahl, Lizenzmetrik und zugehörige an den Lizenzgeber zu entrichtende Nutzungsvergütung) und (ii) entsprechender Support-Plan (gemäß Definition in Anlage C-1) und/oder Support-Vergütung, zugehöriger Support-Vergütungssatz und die Angabe, ob es sich dabei um das erste Jahr des Supports oder um eine Verlängerung handelt, sowie die damit verbundene Vergütung. Der Zahlungsbericht ist dem Lizenzgeber vorzulegen, selbst wenn die fällige Überlassungs- und Support-Vergütung unter der in Anlage C dargelegten Mindestüberlassungsvergütung liegt. Der Partner legt den Bericht in elektronischer Form im Excel-Dateiformat vor. Im Fall einer Änderung des Berichtsformats setzt der Lizenzgeber den Partner schriftlich davon in Kenntnis. Jegliche Änderungen oder Korrekturen an den Berichten, die dem Lizenzgeber vorgelegt werden, können durch den Partner nur innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Übermittlung vorgenommen werden.

- 5.2 Audits. Während der Vertragslaufzeit und der zwei (2) darauffolgenden Jahre führt der Partner die erforderlichen Aufzeichnungen über seine Aktivitäten im Rahmen des Vertrags, einschließlich der Einhaltung der für die Software geltenden Überlassungsbedingungen, der Berechnung der im Rahmen dieses Vertrags zu entrichtenden Vergütung, Drittzahlungen oder andere Umsatzkosten im Zusammenhang mit dem Lizenzverkauf sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichte über anfallende Vergütungen, die dem Lizenzgeber im Rahmen des vorliegenden Vertrags vorgelegt werden müssen. Auf Anfrage des Lizenzgebers stellt der Partner derartige Aufzeichnungen des Partners und seiner Vertreter dem Lizenzgeber oder einem

unabhängigen Prüfer des Lizenzgebers auf Kosten des Lizenzgebers zur Verfügung. Alle diese Aufzeichnungen unterliegen den Bestimmungen in Abschnitt 7.5 (Vertrauliche Informationen). Falls sich aus einer solchen Prüfung ergibt, dass für den Prüfungszeitraum noch Zahlungen des Partners an den Lizenzgeber in Höhe von über fünf Prozent (5 %) ausstehen, trägt der Partner die angemessenen Kosten der Prüfung für den Lizenzgeber. Falls der Partner oder Lizenzgeber feststellt, dass die Nutzung der Software durch einen Endnutzer das Nutzungsvolumen überschreitet, ist der Partner verpflichtet, die entsprechende Vergütung an den Lizenzgeber so zu entrichten, als seien die zusätzlichen Nutzungsrechte in den ursprünglichen Lizenz- oder Zahlungsberichten für den Zeitraum enthalten, in dem die Nutzungsrechte das erste Mal genutzt wurden. Der Partner hat dafür zu sorgen, dass der Lizenzgeber oder ein anderer durch den Lizenzgeber autorisierter Dritter zur direkten Durchführung von Systemmessungen für die Systeme der Kunden des Partners berechtigt ist.

6. SUPPORT.

- 6.1 Endnutzer-Support durch den Partner. Der Partner ist für die Bereitstellung von direktem technischen Support für die Software an den Endnutzer zuständig, die dieser vom Partner, dessen Verbundenen Unternehmen, Distributoren oder Wiederverkäufern erworben hat. Das Personal für technischen Support des Partners umfasst Personen, die gemäß dem OEM Support Schedule in Bezug auf die Software geschult und zertifiziert wurden. Die Schulung und die Qualifizierung erfolgen auf Kosten des Partners zu den jeweils aktuellen Preisen des Lizenzgebers.
- 6.2 OEM-Support. Der Partner benennt technische Ansprechpartner („Definierte Ansprechpartner“), denen der Lizenzgeber (oder seine Verbundenen Unternehmen) innerhalb der Vertragslaufzeit Zugriff auf OEM-Support für die unterstützte Software gewährt, sofern der Partner gemäß Anlage C-1 die Vergütung für den OEM-Support entrichtet hat. Der OEM-Support wird ausschließlich für den Partner bereitgestellt; sein Inhalt wird in Anlage C-1 beschrieben. Während der Vertragslaufzeit und als Teil des OEM-Supports stellt der Lizenzgeber dem Partner neue Releases zur Verfügung, falls und wenn solche Releases im Rahmen des OEM-Supports vom Lizenzgeber allgemein verfügbar gemacht werden.
- 6.3 Neue Releases. Der Partner stellt bestehenden lizenzierten Endnutzern keine neuen Releases zur Verfügung, wenn die geltenden Support-Gebühren für diese neuen Releases gemäß Anlage C für diese Endnutzer nicht an den Lizenzgeber entrichtet wurden.
- 6.4 Kein Endnutzer-Support. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Endnutzern direkt Support oder neue Releases bereitzustellen.

7. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

- 7.1 Rechte an geistigem Eigentum. Die Software, Materialien des Lizenzgebers, Modifikationen und alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Vorgenannten enthalten sein können, sind alleiniges, ausschließliches Eigentum des Lizenzgebers oder seiner Verbundenen Unternehmen bzw. ihrer Lizenzgeber. Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gewährt werden, sind dem Lizenzgeber vorbehalten.
- 7.2 Marken.
 - (a) Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Partner gewährt der Lizenzgeber dem Partner für die Laufzeit der geltenden Order Form ein widerrufliches, einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung des entsprechenden in den SAP OEM Partner Branding and Communication Guidelines enthaltenen SAP-Partnerlogos (<http://partner.sap.com/partnerlogo>) gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 7.2. Dieses Recht zur Nutzung des SAP-Partnerlogos, das der Lizenzgeber dem Partner zur Verfügung stellt, beinhaltet das Recht zur Nutzung des SAP-Unternehmenslogos als Teil des SAP-Partnerlogos (beide werden als „SAP-Logos“ bezeichnet). Der Partner darf keine Unterlizenzen für die SAP-Logos vergeben.
 - (b) Im Zusammenhang mit der Nutzung von SAP-Logos ist der Partner zur Einhaltung aller Anforderungen und Verpflichtungen des SAP Branding Guide verpflichtet, insbesondere zur Beachtung der Anweisungen des Lizenzgebers in Bezug auf Farbe und Größe der SAP-Logos. Der Partner ist nicht berechtigt, die Marken oder sonstige Hinweise zu Rechten am geistigen Eigentum des Lizenzgebers, der SAP SE, ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber, die in der dem Partner ausgelieferten Software oder den Materialien des Lizenzgebers enthalten sind, zu entfernen, zu löschen oder zu ändern.
 - (b) Dem Partner ist untersagt, die Gültigkeit der SAP-Logos anzufechten oder die Anfechtung ihrer Gültigkeit zu unterstützen; der Partner kann aus der Nutzung der SAP-Logos keinerlei Rechte gegenüber dem Lizenzgeber oder seinen Verbundenen Unternehmen ableiten. Bei der Nutzung von SAP-Logos ist der Partner verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es sich bei den SAP-Logos um eingetragene Marken der SAP SE oder der Verbundenen Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang erkennt der Partner an, dass die SAP SE alleinige Eigentümerin der Rechte an den SAP-Logos ist. Der Partner verpflichtet sich, alle erforderliche Erklärungen abzugeben und alle benötigten Dokumente zugunsten des Lizenzgebers oder seiner Verbundenen Unternehmen vorzulegen, die vom Lizenzgeber, der SAP SE oder ihren Verbundenen Unternehmen zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der SAP-Logos benötigt werden.
 - (c) Der Lizenzgeber, SAP SE und die jeweiligen Verbundenen Unternehmen haben das alleinige, ausschließliche Recht, die SAP-Logos nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten zu schützen und zu verteidigen. Der Partner unterstützt den Lizenzgeber auf Kosten des Lizenzgebers bei der Verteidigung und dem Schutz der SAP-Logos und benachrichtigt den Lizenzgeber umgehend über jedwede missbräuchliche Verwendung der SAP-Logos, die ihm bekannt wird.
 - (d) Die gesamten Werbe- und Verkaufsmaterialien, die der Partner für die Software nutzt, es sei denn, die Software ist in eine Partneranwendung eingebettet, müssen die vom Lizenzgeber oder den Verbundenen Unternehmen vorgeschriebenen Hinweise in Bezug auf Marken und sonstige Kennzeichen enthalten. Dem Partner ist untersagt, (i) den Namen des Lizenzgebers, der SAP SE oder ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Domännennamen oder Marken) oder das Logo der SAP SE oder ein Logo der Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Namen, Logos, Domännennamen oder Marken, die diesen ähnlich sind) für sich selbst einzutragen oder (ii) Drittanbietern die Nutzung oder anderweitige Verwertung des SAP-Namens, -Logos oder der SAP-Marke oder eines Namens, Logos oder einer Marke des Lizenzgebers, der SAP SE oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen (einschließlich, in beiden Fällen, eines Namens, Logos, einer Marke oder eines Domännennamens, die diesen ähnlich sind) zu erlauben. Der Partner muss nach Wahl des Lizenzgebers entweder sämtliche Rechte in Bezug auf derartige Namen, Logos, Marken und Domännennamen an den Lizenzgeber, SAP SE oder die jeweiligen Verbundenen Unternehmen übertragen, sobald diese entstehen, oder dem Lizenzgeber, der SAP SE oder den jeweiligen Verbundenen Unternehmen das Recht zu ihrer Verwertung erteilen. Der Partner muss dem Lizenzgeber oder seinen Verbundenen Unternehmen jegliche Unterstützung bieten, die der Lizenzgeber oder dessen Verbundene Unternehmen benötigen, um auf Kosten des Lizenzgebers die entsprechenden Eintragungen zum Schutz in einem beliebigen Land zu erhalten.
 - (e) Der Lizenzgeber und seine Verbundenen Unternehmen behalten sich das Recht vor, jegliche Nutzung des SAP-Logos im Marketing, in der Werbung und in anderen Werbematerialien zu prüfen. Der Partner macht keine Zusicherungen in Bezug auf

die Software, mit Ausnahme solcher Zusicherungen, die mit der Dokumentation im Einklang stehen oder die vom Lizenzgeber anderweitig in schriftlicher Form genehmigt sind.

7.3 Modifikationen/Add-ons.

- (a) Modifikationen. Mit Ausnahme von Add-ons darf der Partner weder die Software noch die Materialien des Lizenzgebers modifizieren, anpassen, erweitern, lokalisieren, übersetzen oder Derivate davon erstellen.
- (b) Add-ons.
 - (i) Unter der Voraussetzung, dass der Partner die Bedingungen dieses Vertrags einhält, darf der Partner Add-ons für die Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung der Software erstellen und Add-ons mit der Software in demselben Umfang, indem dem Partner im Rahmen dieses Vertrags Rechte an der Software eingeräumt werden, vertreiben oder weiterlizenzieren. Alle vom Lizenzgeber oder seinen Verbundenen Unternehmen (unabhängig oder zusammen mit dem Partner) entwickelten Add-ons und alle damit verbundenen Rechte sind ausschließliches Eigentum des Lizenzgebers oder der Verbundenen Unternehmen. Der Partner stimmt zu, alle erforderlichen Dokumente auszufertigen bzw. zu unterzeichnen, um die vorstehend dargelegten Rechte des Lizenzgebers oder seiner Verbundenen Unternehmen zu sichern. Alle vom Partner oder im Auftrag des Partners ohne Mitwirkung des Lizenzgebers oder seiner Verbundenen Unternehmen entwickelten Add-ons („Partner-Add-on“) und alle daran gebundenen Rechte hat, vorbehaltlich der Rechte des Lizenzgebers an der Software, ausschließlich der Partner inne.
 - (ii) Keines der durch den Partner entwickelten Add-ons für die Software darf insbesondere: die Umgehung der in dem Vertrag dargelegten Einschränkungen ermöglichen und/oder Endnutzern den Zugriff auf die Software einräumen, für die sie keine Nutzungsrechte inne haben, die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der Software nachteilig beeinflussen, verschlechtern oder verringern, Vertrauliche Informationen des Lizenzgebers offenlegen, den Quellcode der Software ändern, die Software nutzen oder darauf zugreifen, um eine Anwendungs- oder Schnittstellenfunktion zu entwickeln, die auf eine andere als die für die APIs des Lizenzgebers vorgesehene Weise auf die Software oder die mit der Software genutzte Datenbank zugreift.
 - (iii) Keines der für die Modifikation oder Anpassung benannter, spezifischer Software bereitgestellten SAP SDKs darf für die Modifikation oder Anpassung einer anderen Software des Lizenzgebers, seiner Verbundenen Unternehmen, des Partners oder eines Drittanbieters genutzt werden. Der Lizenzgeber stellt dem Partner nicht das SDK für Apple iOS zur Verfügung, allerdings werden bestimmte SAP SDKs für die Entwicklung von mobilen Anwendungen für iOS bereitgestellt, sofern die gemäß Anlage A dieses Vertrags gewährten Nutzungsrechte iOS-bezogene Software beinhalten. In Bezug auf ein für iOS bestimmtes SAP SDK beschränken sich die vom Lizenzgeber eingeräumten Nutzungsrechte unter diesem Vertrag auf die Nutzung eines solchen SAP SDK ausschließlich für die Nutzung zusammen mit den Anwendungen des Partners, die ausschließlich für die Nutzung mit iOS-bezogenen mobilen Anwendungen im Rahmen eines Apple iOS Developer Program License Agreement oder einem Apple iOS Developer Enterprise License Agreement („Programmvertrag“) durch den Partner entwickelt wurden. Der Partner gewährleistet, dass er einen Programmvertrag mit Apple abgeschlossen hat und dass er diesen über die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags aufrechterhalten wird. Dem Partner ist die Weiterverteilung der im Rahmen dieses Vertrags durch den Lizenzgeber bereitgestellten SDKs oder Teilen davon untersagt.
 - (v) Der Partner verpflichtet sich und stellt dies für seine Rechtsnachfolger ebenfalls sicher, weder gegen den Lizenzgeber oder dessen Verbundene Unternehmen noch deren Wiederverkäufer, Distributoren, Lieferanten, Handelspartner oder Kunden Ansprüche zu erheben, die aufgrund der durch oder für den Partner entwickelten Modifikationen oder Partner-Add-ons entstanden sein können oder aufgrund sonstiger Funktionen der SAP-Software, auf die durch entwickelte Modifikation oder Partner-Add-ons zugegriffen wird.

7.4 Rückentwicklung, Quellcode. Der Partner ist nicht berechtigt, den Quellcode in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu dekompileieren, erkennbar zu machen, zurückzuentwickeln oder den Quellcode auf der Basis des Objektcodes der Software oder der Materialien des Lizenzgebers zu erstellen bzw. den Versuch dazu zu unternehmen, es sei denn, dass dies erforderlich ist, um die notwendigen Informationen zum Erzielen der Interoperabilität der Software mit einem unabhängig erstellten Computerprogramm einzuholen, und dem Endnutzer trotz schriftlicher Anfrage derartige Informationen nicht in einem angemessenen Zeitraum bereitgestellt wurden. Durch solche Handlungen erlangte Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erreichung der Interoperabilität notwendig; insbesondere dürfen diese Informationen nicht für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von Programmen verwendet werden, die der Software ähneln. Möchte der Partner gemäß geltendem Recht das Recht auf Zurückentwicklung ausüben, um die Interoperabilität zu gewährleisten, muss der Partner den Lizenzgeber zuvor schriftlich davon in Kenntnis setzen und dem Lizenzgeber ermöglichen, die benötigten Informationen und Unterstützung gegen eine zwischen den Parteien zu vereinbarenden Vergütung (sofern zutreffend) bereitzustellen, um die Interoperabilität der Software mit sonstigen Produkten herzustellen. Der Partner besitzt keinerlei Rechte an dem Quellcode jeglicher Software.

7.5 Vertrauliche Informationen.

- (a) Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen des nach diesem Vertrag Erlaubten. Die Empfangende Partei unternimmt alle vertretbaren Maßnahmen, um alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln; offenbart Vertrauliche Informationen keinen anderen Personen als ihren Vertretern, die an der Durchführung dieses Vertrags mitwirken oder anderweitig zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags durch die Parteien Kenntnis über die Vertraulichen Informationen benötigen; und offenbart keiner anderen Person (außer ihren Vertretern) Informationen über diesen Vertrag. Im Sinne dieses Vertrags sind „Vertreter“ (i) Mitarbeiter der Empfangenden Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen; (ii) Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie (iii) Mitarbeiter von Unternehmen, die direkt an der Vertragsdurchführung beteiligt sind. Die Empfangende Partei haftet für jeden eigenen Verstoß und Verstöße ihrer Vertreter gegen diesen Vertrag wie für eigene. Die oben beschriebenen Beschränkungen der Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) von der Empfangenden Partei ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei unabhängig entwickelt wurden; (ii) rechtmäßig und ohne Einschränkungen von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen; (iii) ohne Vertragsverletzung allgemein öffentlich zugänglich geworden sind; (iv) der Empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren; oder (v) nach schriftlicher Zustimmung der Offenbarenden Partei frei von solchen Beschränkungen sind.
- (b) Sind die Empfangende Partei oder Vertreter von ihr nach geltendem Recht, durch geltende Bestimmungen oder auf gerichtlichem Wege zur Offenlegung Vertraulicher Informationen aufgefordert oder verpflichtet, informiert die Empfangende Partei die Offenbarenden Partei unverzüglich über diese Aufforderung oder Anforderung, so dass die Offenbarenden Partei in die

Lage versetzt wird, (i) angemessenen Rechtsschutz zu ersuchen oder ein Rechtsmittel einzulegen, (ii) sich mit der Empfangenden Partei bezüglich eventueller Schritte der Offenbarenden Partei zum Zurückhalten von Informationen oder das Ausmaß der Offenlegung im Rahmen dieser Aufforderung oder des gerichtlichen Verfahrens zu beraten oder (iii) auf die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags ganz oder teilweise zu verzichten. Ist es nicht möglich, Rechtsschutz zu erwirken oder ein anderes Rechtsmittel rechtzeitig einzulegen, legt die Empfangende Partei oder ihre Vertreter nach wirtschaftlich vertretbaren Kräften nur den Teil der Vertraulichen Informationen offen, der rechtlich offenzulegen ist, und verlangt, dass alle so offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Die Haftung des Lizenzgebers und des Partners für einen Verstoß gegen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung, die im Rahmen dieses Vertrags vereinbart ist.

- (c) Der Partner darf die Bedingungen dieses Vertrags sowie die darin enthaltene Preisgestaltung Dritten gegenüber nicht offenlegen. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Genehmigung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten, ausgenommen, der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber den Namen des Partners in Kundenlisten oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten als Teil der Marketing-Aktivitäten des Lizenzgebers (u. a. Referenzkundentelefonate und Erfolgsgeschichten von Referenzkunden, in der Presse wiedergegebene Kundenmeinungen, Kundenbesuche, Teilnahme an der SAPHIRE) verwendet. Der Lizenzgeber unternimmt alle angemessenen Schritte, um zu verhindern, dass die Referenzaktivitäten die Geschäftstätigkeit des Partners in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

7.6 Der Partner informiert den Lizenzgeber umgehend, wenn er Kenntnis über Dritte erlangt, die ohne dahingehende Berechtigung die Software oder Materialien des Lizenzgebers erworben haben oder diese vermarkten, verkaufen oder nutzen. In diesem Fall unterstützt der Partner den Lizenzgeber in zumutbarer Weise bei der Geltendmachung seiner Rechte. Der Partner nimmt keine Lizenzierung der Software an einen solchen Dritten vor, sofern und soweit die Unklarheiten hinsichtlich einer vertragsgemäßen Nutzung der Software nicht zur Zufriedenheit des Lizenzgebers ausgeräumt worden sind.

7.7 Die Parteien erkennen an, dass jede Partei das Recht hat, ohne die Nutzung Vertraulicher Informationen, die von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags offengelegt wurden, Software oder Services unabhängig und selbstständig zu entwickeln, die mit der Software oder den Services der anderen Partei im Wettbewerb stehen würden. Ferner steht es jeder Partei frei, die Erinnerungen, die aus dem Zugriff auf oder die Arbeit mit im Rahmen dieses Vertrags offengelegten Vertraulichen Informationen entstanden sind, zu einem beliebigen Zweck zu nutzen. Der Begriff „Erinnerungen“ bezeichnet Informationen in nicht dinglicher Form, die beiläufig ohne Hilfe im Gedächtnis von Personen haften bleiben, die Zugriff auf die Vertraulichen Informationen hatten, z. B. darin enthaltene Ideen, Konzepte, Know-how oder Verfahren, sofern diese Personen die Informationen nicht zu dem Zwecke studiert haben, sie aus dem Gedächtnis wiederzugeben. Keine der Parteien darf verpflichtet werden, die Beauftragung solcher Personen zu beschränken oder für irgendeine Arbeit, die aus dem Gebrauch von Erinnerungen entsteht, Vergütungen oder Nutzungsentgelte zu zahlen. Der vorstehende Abschnitt darf aber nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine Partei ein Nutzungsrecht auf der Grundlage der Urheberrechte oder Patente der jeweils anderen Partei erhält.

8. RECHTE DRITTER

8.1 Rechte von Dritten.

- (a) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, den Partner gegen Ansprüche, die gegen ihn im Vertragsgebiet erhoben wurden, zu verteidigen, sofern und soweit der geltend gemachte Anspruch (i) durch einen Dritten erhoben wurde, der Inhaber des geistigen Eigentums ist, das Grund für die Anspruchserhebung war (ii) und der behauptet, dass die durch den Partner im Einklang mit diesem Vertrag vorgenommene Verbreitung der Software unmittelbar ein Patent, Urheberrecht, Marke oder Geschäftsgeheimnisse verletzt oder rechtswidrig verwendet. Der Lizenzgeber erstattet den aus derartigen Ansprüchen resultierenden Schadenersatz, zu dem er im Hinblick auf den Anspruch rechtskräftig verurteilt wurde oder den der Lizenzgeber im Rahmen eines Vergleichs akzeptiert hat, vorausgesetzt, dass (i) der Partner den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über einen solchen behaupteten Anspruch informiert; und (ii) der Partner den Lizenzgeber ermächtigt hat, die Anspruchsabwehr oder die Beilegung der Streitigkeit allein durchzuführen; und (iii) der Partner bei der Anspruchsabwehr umfassend kooperiert sowie dem Lizenzgeber alle benötigten Informationen zur Verfügung stellt und ihn angemessen unterstützt; und (iv) der Partner als Reaktion auf die Rechtsverletzung bzw. die angebliche Rechtsverletzung in Bezug auf die Software keine Handlungen unternimmt, die sich nachteilig auf die Rechte des Lizenzgebers auswirken. Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Anspruchsabwehr einzustellen, falls nicht länger behauptet oder davon ausgegangen wird, dass die Software Rechte Dritter verletzt oder diese rechtswidrig verwendet.

- (b) Den Lizenzgeber trifft die Pflicht gemäß Abschnitt 8.1(a) nicht, wenn der Anspruch (i) aus Software oder Dokumentation resultiert, die von einem anderen als dem Lizenzgeber geändert wurden, oder (ii) aus der unterbliebenen Inanspruchnahme eines sofort vom Lizenzgeber bereitgestellten Neuen Release, wenn die Rechtsverletzung oder rechtswidrige Verwendung bei Verwendung des Neuen Release hätte vermieden werden können, oder (iii) aus vertragswidrigen Aktivitäten des Partners (oder seiner Endnutzer). Ferner haftet der Lizenzgeber nicht gemäß Abschnitt 8.1(a), wenn der geltend gemachte Anspruch hätte vermieden werden können, indem der Partner die Software oder die Materialien des Lizenzgebers in Zusammenhang oder in Verbindung mit Software, Daten oder Systemen, die nicht vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden, nicht verwendet hätte.

- (c) Wird behauptet, dass eine Verletzung der Rechte Dritter oder eine rechtswidrige, die Rechte Dritter verletzende Nutzung durch die Software gemäß obigem Abschnitt 8.1 vorliegt oder besteht beim Lizenzgeber der hinreichende Verdacht, dass eine solche eintreten könnte, kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen:

- (i) dem Partner das Recht auf eine fortgesetzte rechtmäßige Nutzung der Software ohne Mehrkosten für den Partner beschaffen oder
- (ii) die Software modifizieren oder die Software durch alternative, im Wesentlichen gleichwertige Programme und Begleitdokumentation ersetzen, durch die die Rechte Dritter nicht verletzt werden, oder
- (iii) falls keine der vorgenannten Alternativen bei vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann, den Vertrag kündigen und den vom Partner gezahlten Preis abzüglich eines angemessenen Betrags für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung der Software durch den Partner erstatten.

8.2 Entschädigung durch den Partner. Erhebt ein Dritter Klage oder Ansprüche gegen den Lizenzgeber und/oder seine Verbundenen Unternehmen aufgrund von (a) Steuern und damit zusammenhängenden Kosten, Zinsen und Bußgeldern, die vom Lizenzgeber und/oder seinen Verbundenen Unternehmen gezahlt wurden oder zu zahlen sind, (b) einem Verstoß des Partners oder seiner Verbundenen Unternehmen gegen die Abschnitte 3.1, 3.2, 7.2 bis 7.5, 10, 11 oder 12 dieses Vertrags, u. a. einer Überschreitung der vertragsgemäßen Befugnisse seitens des Partners, (c) einer Vereinbarung zwischen dem Partner und seinen Distributoren, Wiederverkäufern oder Endnutzern, oder (d) einer Anspruchserhebung, die zum Gegenstand hat, dass das Partner-Produkt ein

Patent, Urheberrecht oder Markenrecht eines Dritten verletzt oder widerrechtlich verwendet oder dass der Partner die Software mit anderen Produkten, die nicht vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden, kombiniert und verwendet (oder aufgrund der Erteilung einer Genehmigung zu einer solchen nicht vertragsgemäßen kombinierten Verwendung durch den Partner an Dritte), dann verteidigt der Partner den Lizenzgeber und seine Verbundenen Unternehmen auf seine Kosten und bezahlt jegliche vom Partner genehmigten Vergleichssummen sowie sämtlichen Schadensersatz, Kosten und Anwaltskosten, die gegen den Lizenzgeber und/oder seinen Verbundenen Unternehmen rechtskräftig auferlegt werden.

- 8.3 Die Bestimmungen von Abschnitt 8.1 stellen abschließend die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers aus einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Software, die Materialien oder Dokumentation des Lizenzgebers gegenüber dem Partner dar. Die in Abschnitt 15 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten für alle Ansprüche, die gemäß Abschnitt 8.1 geltend gemacht werden. Beschränkungen der Haftung und der Verpflichtungen des Lizenzgebers gemäß den Abschnitten 8.1 und 8.3 gelten auch zugunsten der Verbundenen Unternehmen von SAP und deren jeweiligen Lizenzgebern.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Dieser Vertrag wird für die in Anlage C-1 („Anfangslaufzeit“) festgelegte Laufzeit geschlossen, sofern er nicht wie nachfolgend festgelegt früher gekündigt wird. Der Vertrag kann einvernehmlich und schriftlich zwischen den Parteien um eine zu definierende Laufzeit verlängert werden.
- 9.2 Dieser Vertrag und das im Rahmen dieses Vertrags erteilte Nutzungsrecht kann von jeder Partei nach schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei aus wichtigem Grund gemäß folgenden Bestimmungen gekündigt werden:
- (a) dreißig Tage, nachdem der Lizenzgeber dem Partner Mitteilung über einen Verstoß des Partners gegen eine Bestimmung dieses Vertrags gemacht hat (ausgenommen eine Verletzung der Pflichten des Partners gemäß den Abschnitten 2.2, 2.3, 7.1 bis 7.5, 10, 11, 12 oder 13.1, welche den Lizenzgeber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt), sofern der Partner die Vertragsverletzung nicht innerhalb dieser Frist von 30 Tagen behebt bzw. heilt;
 - (b) fristlos, wenn der Partner einen an den Lizenzgeber zu entrichtenden Betrag nicht am Fälligkeitstermin zahlt, es sei denn, dass diese Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitstermin noch geleistet wird;
 - (c) fristlos, wenn der Partner insolvent wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen den Partner mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Partner erfolglos geblieben sind oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Partner ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurden (z.B. Aufhebung eines Arrestes).
- 9.3 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Vertrags umfassend für alle Nutzungsrechte im Rahmen dieses Vertrags und der Order Form(s) gilt und eine Teilkündigung des Vertrags durch den Partner in Bezug auf irgendeinen Teil dieses Vertrags oder der Order Forms nicht zulässig ist.
- 9.4 Pflichten nach der Kündigung.
- (a) Bedingungen dieses Vertrags, die über den Tag der Beendigung dieses Vertrags hinaus gelten, bleiben bis zu ihrer Erfüllung wirksam, insbesondere Bedingungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und der Rechte von SAP oder ihrer Verbundenen Unternehmen an geistigem Eigentum, und gelten auch zugunsten ihrer Rechtsnachfolger.
 - (b) Nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund,
 - (i) stellt der Partner unverzüglich die Vermarktung, Distribution oder Lizenzierung der Materialien des Lizenzgebers an Dritte ein; dies schließt die Verlängerung von subscriptionsbasierten Nutzungsverträgen mit bestehenden Kunden ein;
 - (ii) stellt der Partner unverzüglich (a) die Nutzung aller Materialien des Lizenzgebers und der Vertraulichen Informationen sowie (b) sein Auftreten als autorisierter Partner für den Lizenzgeber oder als ein anderweitig mit dem Lizenzgeber in Beziehung stehender Partner ein;
 - (iii) darf der Partner seine Test- und Demonutzungsrechte für die Software zur Bereitstellung von Support für seine Endnutzer und zu Archivierungszwecken nutzen, vorausgesetzt, er hält weiterhin die Bedingungen des Vertrags ein;
 - (iv) sind alle zuvor vom Partner gezahlten Vergütungen nicht erstattungsfähig, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen;
 - (v) bestehen bezahlte unbefristete Nutzungsrechte für die Software, die einem Endnutzer zuvor auf On-Premise-Basis erteilt wurden, gemäß den Bedingungen des dafür eingeräumten Nutzungsrechts fort; und
 - (vi) können die Parteien sich darüber verständigen, wie der Partner für einen begrenzten Zeitraum nach der Kündigung dieses Vertrags aufgrund separater schriftlicher Vereinbarung Supportleistungen für die Software beim Lizenzgeber bestellen und beziehen kann.
- 9.5 Innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags vernichtet der Partner endgültig und nichtwiederherstellbar alle Kopien in jeglicher Form der Materialien des Lizenzgebers und der Vertraulichen Informationen oder übergibt auf Verlangen des Lizenzgebers alle Kopien der Materialien des Lizenzgebers und der Vertraulichen Informationen an den Lizenzgeber, außer, deren Aufbewahrung ist über eine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser gesetzlichen Frist. Der Partner muss dem Lizenzgeber in schriftlicher Form bestätigen, dass er die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Die Kündigung lässt die Pflicht des Partners, ausstehende Vergütungen zu bezahlen, unberührt. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Inhalt und Zeitpunkt der Kommunikation an die Endnutzer sowie Veröffentlichungen bzw. Pressemitteilungen über eine Kündigung zuvor gemeinsam schriftlich zu vereinbaren sind.

10. IMPORT- UND EXPORTKONTROLLE

- 10.1 Der Partner ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften bezüglich des Imports, Exports, Re-Exports sowie des Transfers oder der Freigabe an bestimmte Unternehmen oder in bestimmte Zielländer verantwortlich („Exportvorschriften“). Die SAP Software und die Materialien des Lizenzgebers unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere der Gesetze Irlands, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Der Partner verpflichtet sich, dass er die Materialien des Lizenzgebers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Vergabe von Nutzungsrechten oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung übergibt, und dass er die Materialien des Lizenzgebers an Länder, Personen oder Einheiten, die durch die geltenden Ausfuhrgesetze verboten wurden, nicht exportiert, reexportiert oder importiert. Der Partner trifft alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine Distributoren, Wiederverkäufer, Endnutzer und anderen Kunden die Ausfuhrbestimmungen einhalten.

- 10.3 Wenn der Lizenzgeber dem Partner und/oder Endnutzer direkt Materialien des Lizenzgebers liefert, unterstützt der Partner den Lizenzgeber bei der Einholung etwaiger erforderlicher Genehmigungen und/oder Zustimmungen von den zuständigen Behörden, indem er die vom Lizenzgeber angeforderten Informationen und/oder Erklärungen gibt, z. B. Endnutzer-Bescheinigungen. Der Partner erkennt an, dass die Lieferung der Materialien des Lizenzgebers möglicherweise der vorherigen Einholung von Ausführ- und/oder Einfuhrgenehmigungen von den zuständigen Behörden bedarf und dass dieser Vorgang die Lieferung der Software und Dokumentation erheblich verzögern, ganz verhindern und/oder die Möglichkeit des Lizenzgebers, Support-Leistungen bereitzustellen, beeinträchtigen kann.
- 10.4 In Bezug auf die Materialien des Lizenzgebers, die der Partner an einen Endnutzer liefert, trägt der Partner allein die Verantwortung, etwaige erforderliche Genehmigung und/oder Zustimmung von den zuständigen Behörden zur Einhaltung der geltenden Ausführbestimmungen einzuholen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der Partner die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung nicht einholt oder erhält. Der Partner erkennt an, dass bei direkter Lieferung der Materialien des Lizenzgebers durch den Lizenzgeber an die Endnutzer, insbesondere Abschnitt 10.3, in Bezug auf die Bereitstellung von Support-Leistungen gilt. Auf sachlich begründete Anfrage des Partners stellt der Lizenzgeber etwaige erforderliche Informationen zu Materialien des Lizenzgebers bereit, die ursprünglich für den Partner durch den Lizenzgeber bereitgestellt wurden. Die SAP Software ECCN Matrix ist verfügbar unter: <http://service.sap.com/sap/support/notes/1971728>.
- 10.5 Dieser Abschnitt 10 bleibt auch nach Ablauf oder vorzeitiger Kündigung dieses Vertrags in Kraft.
- 11. COMPLIANCE-PFLICHTEN DES PARTNERS**
- 11.1 Der Partner verpflichtet sich, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten. Zu diesen Gesetzen zählen u. a. der US Foreign Corrupt Practices Act, der UK Bribery Act sowie eventuelle nationale Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Der Partner hält entweder den SAP-Verhaltenskodex für Partner oder seinen eigenen Verhaltenskodex ein, sofern dieser vergleichbare Standards festgelegt hat. Der Partner bestätigt, dass er nicht von einer staatlichen Stelle für Vergabeverfahren ausgeschlossen, suspendiert, zur Suspendierung oder zum Ausschluss vorgeschlagen wurde oder auf andere Weise als für öffentliche Beschaffungsprogramme ungeeignet erklärt wurde.
- 11.2 Bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten sich der Partner und die im Auftrag des Partners handelnden Personen, weder direkt noch indirekt Gelder oder Wertgeschenke an eine der folgenden Parteien zu zahlen oder solche Zahlungen anzubieten, zu versprechen oder zu genehmigen, um die Handlungen oder Entscheidungen dieser Personen rechtswidrig zu beeinflussen. Dies betrifft:
- Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Auftraggebers oder potenzieller Auftraggeber
 - Regierungsvertreter oder -mitarbeiter
 - Vertreter oder Kandidaten politischer Parteien
 - Leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation
 - Unmittelbare Familienangehörige solcher Personen (oder anderer Personen) *zugunsten* solcher Personen
- Sämtliche geschäftlichen Veranstaltungen, die zur Erfüllung dieses Vertrags durchgeführt werden, müssen angemessen und transparent sein, den Richtlinien des Unternehmens des Gastes entsprechen und dürfen keine Anzeichen eines Versuchs aufweisen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen.
- 11.3 Der Partner ist nur dann berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an Subunternehmen weiterzugeben, wenn dies im vorliegenden Vertrag ausdrücklich erlaubt wird. Der Partner holt von allen Subunternehmen deren Zustimmung zu Bedingungen (in Schriftform) ein, die im Wesentlichen den Bedingungen dieses Abschnitts 11 entsprechen. Der Partner muss vor der Zahlung von Provisionen, Vermittlungsprovisionen, Empfehlungsprovisionen, Erfolgshonoraren oder ähnlichen Zahlungen für Aktivitäten zum Zweck der Sicherung von Geschäften im Namen des Lizenzgebers im Rahmen dieses Vertrags eine vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers einholen; es sei denn, diese Zahlungen werden im Rahmen der Standardpartnerprogramme des Partners getätigt.
- 11.4 Der Partner darf im Namen des Lizenzgebers keine Informationen beschaffen oder dem Lizenzgeber oder dessen Verbundenen Unternehmen Informationen bereitstellen, die im Vertragsgebiet nur rechtswidrig erlangt werden können oder die beschaffungssensitiv, geschützt oder geheim sind, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Besitz dieser Informationen unberechtigt, rechtswidrig oder unmoralisch ist.
- 12. Datenschutz**
- 12.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung jeglicher geltender Datenschutzgesetze sowie der in Anlage D zu diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
- 13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
- 13.1 Abtretung. Dieser Vertrag kann vom Lizenzgeber an ein anderes Unternehmen abgetreten und übertragen werden, das in seine Rechte und Pflichten eintritt und sie übernimmt oder das Eigentum an der Software oder das Recht zur Nutzung und Lizenzierung der Software erwirbt. Weder dieser Vertrag noch ein darin festgelegtes Recht oder eine darin festgelegte Pflicht darf ganz oder in Teilen vom Partner abgetreten, übertragen, delegiert oder vertraglich untervergeben werden, ohne dass der Lizenzgeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat, wobei diese Zustimmung nicht unbillig zu verweigern ist. Aufgrund der Wichtigkeit der Eigentumsverhältnisse und des Managements des Partners gilt ein Wechsel des Hauptgesellschafters (Change of Control) des Partners als Abtretung dieses Vertrags im vorbezeichneten Sinn. „Wechsel des Hauptgesellschafters“ des Partners bedeutet eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, (i) infolge derer natürliche oder juristische Personen, die zum Vertragsbeginn nicht die Kontrolle über den Partner haben, die Kontrolle über den Partner erlangen, oder (ii) die zum Verkauf aller oder der wesentlichen Vermögenswerte des Partners oder aller oder der wesentlichen Vermögenswerte des Partners führen, in denen die Software oder Materialien des Lizenzgebers verwendet werden. Vorbehaltlich des Vorstehenden sind die Bestimmungen dieses Vertrags verbindlich für und gelten zugunsten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Eine versuchte Abtretung oder Übertragung dieses Vertrags, die gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt, ist unwirksam.
- 13.2 Nichtexklusivität; selbstständige Unternehmer. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Partner ist eine Beziehung zwischen selbstständigen Unternehmen. Dieser Vertrag verleiht keiner Partei die Befugnis, im Namen der anderen Partei irgendeine Verpflichtung zu übernehmen, und begründet die Parteien nicht als Partner, Mitinhaber, Auftraggeber/Auftragnehmer

oder anderweitige Beteiligte an einem gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Unternehmen. Dieser Vertrag begründet keine Exklusivbeziehung.

13.3 Vollständiger Vertrag. Dieser Vertrag bildet den vollständigen und abschließenden Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Partner über den Vertragsgegenstand. Die Parteien schließen ferner jeglichen Rückgriff auf solche früheren Erklärungen, Gespräche und Schriftstücke aus. Jede Partei schließt diesen Vertrag nach eigener, unabhängiger Prüfung und nicht infolge einer Erklärung der anderen Partei, die im vorliegenden Dokument nicht enthalten ist. Alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in den Dokumenten des Partners (einschließlich vorgedruckter Bedingungen auf Bestellungen) gelten hiermit als wesentliche Änderungen, über die erneut eine Einigung zu erzielen ist. Ihre Geltung wird abbedungen und diese zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen gelten als nicht vereinbart. Auf elektronischem Wege (per Telefax gesendete oder eingescannte und per E-Mail gesendete) übermittelte Unterschriften gelten als Originalunterschriften.

13.4 Änderungen; Verzichtserklärungen. Änderungen dieses Vertrags oder Verzichtserklärungen in Bezug auf eine seiner Bestimmungen bedürfen einer schriftlichen, von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Dies gilt auch für jeglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ein Verzicht auf eventuelle Forderungen bei Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags gilt nicht als Verzicht auf Forderungen aus vorherigen, gleichzeitigen oder zukünftigen Verletzungen der gleichen oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrags.

13.5 Höhere Gewalt. Außer für ihre Zahlungspflichten haftet keine der Parteien gegenüber der anderen für die Nichterfüllung von vertragsgemäßen Pflichten während eines Zeitraums, in dem diese Erfüllung durch Umstände verzögert wird, die sie nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen unter anderem Erdbeben, Brand, Hochwasser, Krieg, Embargo, Streik, Aufstand oder das Eingreifen von staatlichen Behörden.

13.6 Werbung. Die Bedingungen dieses Vertrags sind vertraulich. Ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei dürfen keine Pressemitteilungen oder andere öffentlichkeitswirksamen Dokumente wie etwa Werbung in Bezug auf diesen Vertrag veröffentlicht werden.

13.7 Mitteilungen. Alle vertraglich erforderlichen Erklärungen, Mitteilungen oder Berichte, die die Parteien aneinander richten, müssen schriftlich verfasst und an die entsprechenden in diesem Vertrag oder in der jeweiligen Order Form angeführten Adressen zugestellt werden. Mitteilungen des Partners an den Lizenzgeber sind an die Anschrift des Lizenzgebers zu senden. Mitteilungen können per Telefax, E-Mail oder Brief an die in einer Order Form angegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer der betreffenden Partei gesendet werden.

13.8 Rangfolge. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen Bestimmungen der Bestandteile dieses Vertrags gilt folgende (absteigende) Rangfolge: (i) die Order Form, ggfls. in ihrer durch den Zusatz zum Vertrag geänderten Form, (ii) die Anlagen oder Schedules, die dem Vertrag beigelegt sind oder auf die im Vertrag verwiesen wird, (iii) die Softwarenutzungsrechte und (iv) diese AGB (geltende Anlagen und Schedules, die dem Vertrag beigelegt sind oder auf die im Vertrag verwiesen wird, ausgenommen).

14. **GEWÄHRLEISTUNGEN des Lizenzgebers**

14.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software, solange sie ohne Modifikation auf jener Hardware eingesetzt wird, die in der Dokumentation als für die Nutzung mit der Software kompatibel ausgewiesen ist („Definierte Einheit“), frei von Mängeln ist, die ihre in der Dokumentation beschriebene Verwendbarkeit beeinträchtigen würden. Die Gewährleistung des Lizenzgebers besteht nicht, (i) wenn die Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird, (ii) wenn an der Software Modifizierungen vorgenommen wurden, (iii) wenn die Software nicht auf einer Definierten Einheit installiert wird, (iv) sofern der Partner oder Endnutzer einen Mangel verursacht haben, (v) wenn der Partner oder Endnutzer den Support-Mitarbeitern des Lizenzgebers keinen Zugriff, einschließlich Remotezugriff, auf die Software gewährt oder (vi) wenn ein Mangel durch Drittanbietersoftware, Partner-Produkte oder Drittanbieterprodukte verursacht wurde. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software alle Geschäftsanforderungen des Partners oder der Endnutzer erfüllt.

(a) Zusätzliche Bedingungen für On-Premise-Distributionsnutzungsrechte:

(aa) Wenn Mängel an der Software auftreten, kann der Lizenzgeber nach eigener Wahl, seine Gewährleistungspflicht dadurch erfüllen, dass er dem Partner mangelfreie Software zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Mängelbeseitigung kann auch durch das Aufzeigen einer zumutbaren Umgehungslösung erfolgen. Der Lizenzgeber kann vom Partner verlangen, ihn unentgeltlich bei der Mangelanalyse zu unterstützen. Der Partner sowie die Endnutzer müssen eine Mängelbeseitigung im vorbenannten Sinn akzeptieren oder einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und dies nicht unzumutbar ist.

(bb) Wenn die Mängelbeseitigung endgültig fehlschlägt, darf der Partner wegen der mangelhaften Software vom Vertrag zurücktreten oder den Zahlbetrag mindern. Die Geltendmachung dieses Rechts setzt den Ablauf einer zuvor schriftlich gesetzten angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung voraus (es sei denn, die Mängelbeseitigung wird vom Lizenzgeber endgültig verweigert). Die Mitteilung, in der die Fristsetzung erfolgt, muss zusammen mit einer Anündigung ergehen, aus der hervorgeht, dass bei Fristversäumnis eine Mängelbeseitigung abgelehnt wird.

(cc) Ansprüche im Sinne von Abschnitt 14, die unter die Bestimmungen von Abschnitt 14.1(a) fallen, verjähren ein Jahr nach Auslieferung der Software. Die Verjährung wird jedoch mit Zustimmung des Partners unterbrochen, während der Lizenzgeber das Bestehen eines Mangels prüft oder einen Mangel beseitigt, bis der Lizenzgeber den Partner über die Ergebnisse seiner Prüfung oder den Abschluss der Mängelbeseitigung informiert oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert. Die Verjährung tritt nicht eher als drei Monate nach dem Ende der Unterbrechung ein.

(c) Wenn das geltende Program Schedule dem Partner ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht oder ein Nutzungsrecht auf Subskriptionsbasis gewährt (wie etwa ein ASP-Nutzungsrecht gemäß Definition im geltenden Program Schedule), gelten für diese Nutzungsrechte folgende zusätzliche Bedingungen:

Der Partner kann die nutzungsorientierte Vergütung für einen Zeitraum, in dem die vertragsgemäße Nutzung der Software aufgrund eines Mangels herabgesetzt ist, mindern („Nutzungsorientiertes Nutzungsrecht“). Falls Mängel wiederholt auftreten oder den Partner an der vertraglich vorgesehenen Nutzung nicht nur für einen unwesentlichen Zeitraum hindern, darf der Partner das nutzungsorientierte Nutzungsrecht außerordentlich kündigen. Die Geltendmachung dieses Rechts setzt den Ablauf einer zuvor schriftlich gesetzten angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung voraus (es sei denn, diese wird vom Lizenzgeber endgültig verweigert). Die Mitteilung, in der die Fristsetzung erfolgt, muss zusammen mit einer Anündigung ergehen, aus der hervorgeht, dass der Partner bei Fristversäumnis das nutzungsorientierte Nutzungsrecht außerordentlich kündigen wird.

14.2 Der Anspruch des Partners auf Schadenersatz sowie auf Erstattung vergeblicher Aufwendungen unterliegt den in Abschnitt 15. dargelegten Haftungsbeschränkungen.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 15.1 Lizenzgeber und Partner haften bei Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und bei Verletzung des Produkthaftungsgesetzes [*Produkthaftungsgesetz*] für Schäden unbeschränkt; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine ausdrückliche Garantie [*Beschaffenheitsgarantie*] übernommen wurde, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- 15.2 Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Lizenzgeber oder der Partner nur, wenn diese Schäden auf eine wesentliche Pflichtverletzung (Kardinalpflicht) zurückgehen, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrags insgesamt ist und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 15.3 In den in Unterabschnitt 15.2 benannten Fällen beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die sich für diese Vertragsart typischerweise vorhersehen lassen. Dies gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Mitarbeiters des Lizenzgebers oder Partners, der nicht leitender Angestellter oder Führungskraft ist, verursacht wurden.
- 15.4 In den Fällen, die in den Unterabschnitten 15.2 und 15.3 benannt sind, beschränkt sich die Haftung des Lizenzgebers und des Partners darüber hinaus wie folgt: Die Haftung des Lizenzgebers oder des Partners ist auf die Summe beschränkt, die der Partner dem Lizenzgeber aufgrund vertraglicher Vereinbarung während der 12 Monate, die dem Schadenereignis unmittelbar vorausgehen, für die Software gezahlt hat.
- 15.5 In den Fällen, die in den Unterabschnitten 15.2 und 15.3 benannt sind, verjährt der Schadenersatzanspruch des Partners oder des Lizenzgebers zwei (2) Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entstanden ist und der Lizenzgeber oder der Partner davon Kenntnis erlangt haben. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Lizenzgebers oder des Partners beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre, beginnend mit dem Schadenereignis. Für auf Mängeln beruhende Schadenersatzansprüche gilt die in Abschnitt 14.1 festgelegte Verjährungsfrist.
- 15.6 Der Partner trifft geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen, insbesondere indem er mindestens einmal täglich eine Sicherungskopie aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form anfertigt. Sofern der Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen durch Wahrnehmung der Pflicht, sachgerecht und regelmäßig Datensicherungen durchzuführen, vermeidbar gewesen wäre, beschränkt sich die Haftung des Lizenzgebers auf die Kosten, die für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wären, wenn der Auftraggeber diese angemessen geschützt hätte. Jegliche Haftung seitens des Lizenzgebers für den Verlust und die Beschädigung von Daten unterliegt ferner den in diesem Abschnitt 15 dargelegten Beschränkungen.
- 15.7 Die obenstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts 15 gelten auch für Schadenersatzansprüche des Partners gegenüber den Mitarbeitern oder Vertretern des Lizenzgebers.
- 15.8 Die in Abschnitt 15.4 aufgeführten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für (i) die unbefugte Verwendung oder Weitergabe Vertraulicher Informationen, (ii) die schuldhafte Missachtung oder Verletzung der Rechte am Geistigen Eigentum der anderen Partei, (iii) im Rahmen dieses Vertrags vom Partner geschuldete Vergütungen, (iv) die Pflichten des Partners gemäß Abschnitt 8.2 dieses Vertrags oder (v) zwingende gesetzliche Haftung, die nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.
- 15.9 Abschnitt 15 gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, einschließlich Ansprüchen aus deliktischer Haftung.

16. GELTENDES RECHT

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Karlsruhe, Deutschland, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17. TEILNICHTIGKEIT

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.